Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2675/23

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 14.11.2023 - TOP 4.2. Impfungen für Mitarbeiter mit erhöhtem arbeitsbedingten Expositionsrisiko (Drucksache 1945/23)

Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

Festlegung:

Die Fragestellerin, Frau Hantke, Fraktion Freie Wähler/FDP/PIRATEN, widersprach der vorliegenden Antwort des Oberbürgermeisters. In Gesprächen mit Mitarbeitern verschiedener Ämter wurde ihr versichert, dass die Kostenübernahme der Stadtverwaltung nicht erfolgt. Sie verwies auf die Pflichten eines Arbeitsgebers und die Vorbildfunktion bis hin zur zukünftigen Bewerbung bei Stellenausschreibungen.

Seitens des Personal- und Organisationsamtes wird zur Festlegung wie folgt geantwortet:

Zunächst wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 Abs. 3 ThürKO beim Oberbürgermeister liegt, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Hinsichtlich der bereits erfolgten Beantwortung des Oberbürgermeisters sowie des im Hauptausschuss dargelegten Widerspruches, wonach aus Gesprächen mit Mitarbeitenden verschiedener Fachämter die Kosten für Impfungen nicht übernommen wurden, wird nochmals auf die geltende Rechtslage verwiesen. Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV sind Impfungen Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und verpflichtendes Angebot an die Beschäftigten, sofern

- das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und
- im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist sowie
- der Beschäftigte nicht bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

Der Verordnungsgeber selbst hat demnach 3 Tatbestandsvoraussetzungen gestellt, die für das verpflichtende Angebot des Arbeitgebers erfüllt sein müssen. Einerseits muss überhaupt ein tätigkeitsbezogenes Risiko vorliegen – dies wird regelmäßig im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und unabhängig vom einzelnen Beschäftigten festzustellen sein. Des Weiteren muss dieses tätigkeitsbezogene Risiko höher sein als die allgemeinen Lebensrisiken, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist. Eine solches ist anzunehmen, wenn das Risiko ohne die Ausübung der Tätigkeit nicht bestünde (z.B. AMR 6.5 – Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, AMR 6.6 – Tätigkeiten im Ausland, AMR 6.7 – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen, jeweils Ziff. 3 (Abs. 2)). Schließlich muss ein inhaltliches Erfordernis vorliegen, d.h. eine Impfung kommt nicht in Betracht, sofern ein ausreichender Impfstatus festgestellt werden kann.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann demnach nur im Einzelfall und durch einen Facharzt für Arbeits- oder Betriebsmedizin (vgl. § 7 ArbMedVV) beurteilt werden. Eine pauschale Antwort,

weshalb aus den Gesprächen mit Mitarbeitenden mehrerer Ämter die Übernahme von Impfungen verneint worden sein könnte, ist demnach nicht möglich.	
Es wird demnach empfohlen, dass sich die betreffenden Beschäftigten zunächst an ihre Amtsleitungen (dies haben vom Oberbürgermeister die arbeitssicherheitsmäßigen Unternehmerverantwortungen übertragen bekommen und sind insofern auch für die Gefährungsbeurteilungen verantwortlich) und ggf. weitergehend an das Personal- und Organisationsamt zur weiteren Beurteilung des Einzelfalls wenden.	
	_
Anlagen	
	_
gez. Cizek 08.12.2023	
Unterschrift Amtsleitung komm. Datum	_